

**Stand Änderungsfassung nach Ressortabstimmung (Stand 24. Januar 2018)**



**Vorlage für die Sitzung des Senats am 30.1.2018**

**Entwurf eines Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung**

**A. Problem**

Am 25. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in Kraft getreten. Ab dem 25. Mai 2018 gilt sie unmittelbar in jedem Mitgliedstaat mit Anwendungsvorrang. Einer Umsetzung in mitgliedstaatliches Recht bedarf es grundsätzlich nicht.

Bislang waren die allgemeinen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen der Freien Hansestadt Bremen im Bremischen Datenschutzgesetz (BremDSG) geregelt. Dieses setzte auch die bisher geltende Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EG-Datenschutzrichtlinie) um. Da sich die allgemeinen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten künftig unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben, sind die entsprechenden Regelungen im Bremischen Datenschutzgesetz obsolet geworden. Daneben würde ihre Beibehaltung dem europarechtlichen Wiederholungsverbot widersprechen, wonach wörtliche Wiederholungen nur in engen Grenzen erlaubt sind. Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält auf der anderen Seite jedoch zahlreiche Öffnungsklauseln für das mitgliedstaatliche Recht. Sie enthält an diversen Stellen Regelungsoptionen und Regelungsaufträge für die nationalen Gesetzgeber, die Anpassungen auch im Landesrecht erforderlich machen.

## **B. Lösung**

Aufhebung des Bremischen Datenschutzgesetzes und Erlass eines Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG).

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes bereits das allgemeine Datenschutzrecht an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BDSG n.F.; Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU), BGBl. I 2017, S. 2097) tritt am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt das Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003. Das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 enthält Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Stellen sowie durch öffentliche Stellen des Bundes. Der Entwurf des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) enthält diejenigen Regelungen, die für alle öffentlichen Stellen der Freien Hansestadt Bremen gleichermaßen gelten. Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen knüpft an das bisherige Verständnis des Datenschutzrechts in Deutschland an. Anders als die Verordnung (EU) 2016/679, die bei der Datenverarbeitung nicht zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen differenziert, nimmt der Entwurf des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung ebenso wie das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 aufgrund der unterschiedlichen grundrechtlichen Ausgangslage im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich eine Unterscheidung vor.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, wie bisher im Bereich des allgemeinen Datenschutzes einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle öffentlichen Stellen zu schaffen. Die Bezeichnung dieses Gesetzentwurfs – Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) – verdeutlicht indessen, dass die Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich direkt der Verordnung (EU) 2016/679 zu entnehmen sind. Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung gilt nur ergänzend hierzu und enthält im Rahmen der Öffnungsklauseln vor allem Präzisierungen und Spezifizierungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Bereich, ferner einige Beschränkungen von

Betroffenenrechten, die im Wesentlichen den Beschränkungen im Bremischen Datenschutzgesetz entsprechen. Des Weiteren werden die Regelungsaufträge zur Ausgestaltung der europarechtlich vorgegebenen Aufsichtsbehörden, die nach der Verordnung (EU) 2016/679 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse völlig unabhängig handeln, in diesem Gesetz umgesetzt. Weitere bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung, die ebenfalls die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzen und spezifizieren, ergeben sich aus dem Fachrecht.

Bei der Ausgestaltung der Regelungsoptionen der Verordnung (EU) 2016/679 folgt der Gesetzentwurf dem Leitgedanken, den bisher hohen Datenschutzstandard der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 aufrecht zu erhalten. Ferner trägt er den verfassungsrechtlichen Anforderungen (insbesondere der Grundrechte) an die Datenverarbeitung Rechnung, soweit sie neben dem Unionsrecht (insbesondere Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh), Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Verordnung (EU) 2016/679) Anwendung finden.

Der Entwurf des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung trägt dem europarechtlichen Wiederholungsverbot Rechnung, das sich nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus der unmittelbaren Geltung von Verordnungen ergibt. Danach sind wörtliche Wiederholungen nur in engen Grenzen erlaubt. Der Europäische Gerichtshof lässt aber im Interesse ihres inneren Zusammenhangs und ihrer Verständlichkeit für die Adressaten eine punktuelle Wiederholung der Verordnung im Rahmen des nationalen Rechts zu. Der weitgehende Verzicht auf Wiederholungen entspricht daneben den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsklarheit, da sich bei (Teil-) Wiederholungen vielfältige Auslegungsfragen und -probleme ergeben. Ausfluss des europarechtlichen Wiederholungsverbots ist schließlich, dass es sich bei dem Entwurf des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung – im Gegensatz zum bisherigen Bremischen Datenschutzgesetz – nicht mehr um eine Vollregelung des Datenschutzrechts handelt; eine Vielzahl der bislang im Bremischen Datenschutzgesetz enthaltenen Regelungen ist aufgrund der unmittelbar geltenden Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 obsolet geworden. Das Datenschutzrecht ergibt sich nunmehr aus einer Kombination von europäischem und nationalem Recht.

### **C. Alternativen**

Keine. Die europarechtlich durch die Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebenen Regelungsaufträge und Regelungsoptionen für die nationalen Gesetzgeber sind durch entsprechende gesetzliche Regelungen umzusetzen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

#### **Gender Prüfung**

Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen.

#### **Auswirkungen auf die Verwaltung**

Die Stärkung der Betroffenenrechte in der Verordnung (EU) 2016/679 führt für die Verwaltung zu umfangreicheren Pflichten, zum Beispiel zu weitergehenden Informationspflichten bei der Erhebung oder Weiterverarbeitung personenbezogener Daten. Der daraus resultierende Aufwand ist nicht durch das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, sondern durch die Verordnung (EU) 2016/679 verursacht. Das vorliegende Gesetz reduziert die Pflichten und damit den Aufwand der Verwaltung, indem es einzelne Betroffenenrechte in dem durch Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Rahmen einschränkt. Die als Kompensation für eine Einschränkung der Rechte vorgesehene Dokumentationspflicht verursacht zwar ihrerseits Aufwand für die Verwaltung; ohne die Einschränkung der Betroffenenrechte und die damit zusammenhängende Dokumentationspflicht wäre der durch die Verordnung (EU) 2016/679 ausgelöste Aufwand für die Verwaltung jedoch höher. Eine Schätzung der Kosten für den durch die Verordnung (EU) 2016/679 verursachten Aufwand ist ebenso wenig möglich wie eine Schätzung der Kostenreduktion durch die Entlastungen. Eine Nichtumsetzung – auch eine nicht zeitgerechte Umsetzung bis zum 25. Mai 2018 – der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 würde nicht nur zu erheblicher Rechtsunsicherheit mit entsprechenden Prozesskostenrisiken, sondern auch zu dem Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens führen.

Der Zuwachs an Aufgaben und Befugnissen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit führt zu einem Personalmehrbedarf bei der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Der Zuwachs an Aufgaben und Befugnissen ist nicht durch das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, sondern durch die Verordnung (EU) 2016/679 verursacht.

Deren Regelungen sind für die Mitgliedstaaten nicht disponibel. Da die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, eine oder mehrere unabhängige Aufsichtsbehörden zu bestimmen, fallen dieser – im vorliegenden Fall der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – durch die unmittelbare Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 auch die dort zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu. Soweit der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im vorliegenden Gesetz weitere Aufgaben und Befugnisse zugewiesen werden, wird insoweit von Präzisierungs- und Regelungsoptionen der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht. Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung übernimmt dabei Aufgaben und Befugnisse, die der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bereits im Bremischen Datenschutzgesetz zugewiesen waren. Konkrete Angaben zum Personalbedarf und den daraus resultierenden Personal- und Sachkosten der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind derzeit nicht möglich.

### **Finanzielle Auswirkungen auf private Haushalte und Unternehmen**

Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen, da es nur für öffentliche Stellen der Freien Hansestadt Bremen gilt. Die Regelungen für nicht-öffentliche Stellen und damit auch Unternehmen enthält das Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017.

Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf private Haushalte. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger hat es insoweit, als es das nach der Verordnung (EU) 2016/679 bestehende Recht auf Auskunft und die Verpflichtung zur Information und Benachrichtigung der betroffenen Person beschränkt.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Entwurf wurde abgestimmt mit der/dem

Senatskanzlei,

Bürgerschaftskanzlei,

Senator für Inneres,

Senator für Justiz und Verfassung,

Senator für Kultur,

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr,  
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen,  
Senatorin für Kinder und Bildung,  
Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,  
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz,  
Bevollmächtigte beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit,  
Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau,  
Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Beteiligt wurden die/der  
Landesbehindertenbeauftragte,  
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,  
Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen,  
Gesamtpersonalrat,  
Gesamtschwerbehindertenvertreter,  
Handelskammer Bremen.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht bei einer Schwärzung der personenbezogenen Daten nichts entgegen.

#### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 1861/19 den Entwurf des Gesetzes „Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung“ sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung unter der Maßgabe folgender Änderungen:

- In der Mitteilung des Senats wird die Abkürzung des Gesetzstitels „BremAGDSGVO“ ersetzt durch „BremDSGVOAG“.

- In § 2 Abs. 6 werden nach der Zahl „2016/680“ die Worte „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. Nr. L 119 S. 89)“ eingefügt.

Darüber hinaus stellt der Senat fest, dass unter „E. Beteiligung und Abstimmung“ nach dem Wort „geprüft.“ alle weiteren Sätze gestrichen werden.